

Kassenführung

Ab dem 01.01.2017 gelten verschärfte Regeln für alle Registrier- und PC-Kassen. Folgende Punkte sind zu beachten:

1. Es müssen alle steuerrechtlich relevanten **Einzeldaten** einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter umsatzsteuerrechtlicher Rechnungen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten.
2. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist **unzulässig**.
3. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist **nicht** ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem **auswertbaren Datenformat** vorliegen.
4. Die konkreten **Einsatzorte** und -zeiträume der vorgenannten Geräte sind zu protokollieren und diese Protokolle aufzubewahren.
5. Außerdem müssen die Grundlagenaufzeichnungen zur Überprüfung der Bareinnahmen für **jedes einzelne Gerät** getrennt geführt und aufbewahrt werden. Die zum Gerät gehörenden Organisationsunterlagen müssen aufbewahrt werden, insbesondere die Bedienungsanleitung, die Programmieranleitung und alle weiteren Anweisungen zur Programmierung des Gerätes.
6. Werden mit Hilfe eines solchen Gerätes **unbare Geschäftsvorfälle** (z.B. EC-Cash, ELV - Elektronisches Lastschriftverfahren) erfasst, muss aufgrund der erstellten Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung im Buchführungs- bzw. Aufzeichnungswerk gewährleistet sein.
7. Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten - bei der Registrierkasse insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten - innerhalb des Gerätes **nicht möglich**, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Ein Archivsystem muss die gleichen Auswertungen wie jene im laufenden System ermöglichen.



Praxis-Tipp

Weiterhin ist kein Unternehmer verpflichtet eine Registrier- oder PC-Kasse anzuschaffen.

Nur müssen dann beim Führen einer sogenannten "offenen Ladenkasse" erforderliche Grundaufzeichnungen und Daten der Einzelaufzeichnungspflicht händisch (**richtig, vollständig, zeitnah, verständlich, nachvollziehbar, unveränderbar**) erfolgen und aufbewahrt werden (beispielhaft Listen der Bareinnahmen, Tages- und Zählprotokolle).

Stand: 02.10.2018